



HALLE ★ *Die Stadt*

Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2007/06414**
Datum: 03.04.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Heft, Uwe

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.04.2007	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Stadtrates Uwe Heft - Die Linkspartei. PDS-Fraktion im Stadtrat Halle (Saale) - zur Feinstaubbelastung der Bürger der Stadt Halle (Saale)

Auf der Merseburger Straße werden PKW-Fahrer mittels optischer Anzeige gebeten, auf Grund der aktuellen PM10 (Feinstaub)-Belastung (Stadt Halle (Saale) per 31.03.2007 bereits 7 Überschreitungen der zulässigen Belastung) auf öffentliche Verkehrsmittel umzusteigen.

1. Welche konkreten Maßnahmen werden durch die Stadt Halle (Saale) unternommen, um diese Aufforderung, verstärkt öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, angesichts anhaltender Leistungskürzungen bei den öffentlichen Verkehrsmitteln der Stadt Halle (Saale) umzusetzen?
2. Welche konkreten Maßnahmen zur stärkeren Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird die Stadt Halle (Saale) in den unverbindlichen Maßnahmenkatalog für die Stadt Halle (Saale) seitens der zuständigen Behörden verbindlich aufnehmen lassen?
3. Wann liegt der somit überarbeitete Aktionsplan zur Reduzierung der PM10-Belastung der Bevölkerung der Stadt Halle (Saale) vor?

PM10-Belastung ist keine lokal auf wenige Quadratmeter begrenzte Erscheinung. In der Stadt Halle (Saale) gibt es das seltsame Phänomen, dass die vom Straßenverkehr verursachten PM10-Belastung 50 m vor der Messstation offenbar von anderer Dimension ist, als 50 m danach, obwohl der vor Messstation befindliche Verkehr keine Ausweichmöglichkeiten hat, um einer Erfassung der von diesem Straßenverkehr verursachten Feinstaubbelastung auszuweichen!

4. Wie erklärt sich die Oberbürgermeisterin dieses Phänomen, dass offenbar mit Querung der Kreuzung Merseburger Straße/Pfännerhöhe im weiteren Verlauf der Merseburger Straße die PM10-Belastung offenbar nicht mehr besteht?
5. Welche Aktivitäten hat bzw. wird die Stadt Halle (Saale) unternommen bzw. unternehmen, um die vom Straßenverkehr verursachte PM10-Belastung der Bevölkerung der Stadt Halle (Saale) ernsthaft und nachhaltig zu verringern. (Das auf 200 m begrenzte Tempolimit rund um die Messstation ist sicher keine ernstgemeinte Maßnahme, um die v. g. Belastung nachhaltig zu senken!)
6. In welchem Umfang gibt es im Verantwortungsbereich der Oberbürgermeisterin Überlegungen lokal begrenzte Fahrverbote für den individuellen motorisierten Straßenverkehr zu erlassen, um die PM10-Belastung der Bevölkerung der Stadt Halle (Saale) zu minimieren?

gez. Uwe Heft
Stadtrat

Anfrage des Stadtrates Uwe Heft – PDS – zur Feinstaubbelastung der Bürger der Stadt Halle (Saale) –Vorlagen- Nummer IV/2007/06414

Beantwortung:

Die Beantwortung der ersten beiden Fragen erfolgte durch den GB II.

zur Frage 1:

Bei der Wahl des Verkehrsmittels haben die Bürger vollständige Entscheidungsfreiheit. Eingriffe der öffentlichen Verwaltung in diese Entscheidungsfreiheit würden gegen das Grundgesetz verstoßen und sind somit rechtlich nicht zulässig.

Mittels Anzeige auf den Tafeln des Parkleitsystems sollen die Bürger dennoch dafür sensibilisiert werden, bei hohen Feinstaubbelastungen verstärkt öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat im vor wenigen Tagen beschlossenen Nahverkehrsplan die Grundsätze der Sozialverträglichkeit, der Umweltverträglichkeit, der Orts- und Stadtverträglichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit für den Nahverkehr der Stadt bestätigt.

Der aktuell angebotene Nahverkehr wird ca. jeweils zur Hälfte durch die Stadt und die Bürger (durch die Fahrkartenkäufe) finanziert. Die Stadt Halle (Saale) ist hierbei auf die finanzielle Unterstützung durch das Land Sachsen-Anhalt angewiesen. Gerade diese Mittel werden aber stets in erheblichem Maße gekürzt.

Die Mittelkürzung im Nahverkehr ist durch das Land und deren Abgeordnete zu vertreten.

Die Möglichkeit, die Kürzung der Regionalisierungsmittel durch den Bund durch die höheren Einnahmen bei der Mehrwertsteuer auszugleichen, ist jedem Bundesland freigestellt.

Eine gute Vernetzung des gesamten Stadtgebietes wird mit den geringer werdenden Mitteln immer schwieriger.

Bei dem neuen Linienkonzept wurde vor allem auf eine bessere Vernetzung des nördlichen Bereichs der Merseburger Straße (ab Damaschkestraße) geachtet. Mit den dort fahrenden drei Straßenbahnlinien (2, 5, 12) sind die wichtigsten Ziele der Stadt erreichbar.

zur Frage 2:

Die Stadt Halle (Saale) verfügt nicht über einen unverbindlichen Maßnahmenkatalog.

zur Frage 3:

Eine Antwort auf die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Fortschreibung des Aktionsplans für die Stadt Halle (Saale) vorgesehen ist, kann nur durch das im Land Sachsen-Anhalt für die Aufstellung und Fortschreibung von Aktionsplänen zuständige Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erteilt werden. Der Stadt Halle (Saale) liegen dazu derzeit keine Erkenntnisse vor.

zur Frage 4:

Durch das in Sachsen-Anhalt für die Überwachung der Luftqualität zuständige Landesamt für Umweltschutz werden die Messstellen für Luftschadstoffe entsprechend den gesetzlichen Anforderungen der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgestellt.

Die derzeit vorliegenden gesicherten Erkenntnisse belegen, dass tatsächlich nur am sogenannten „Hot Spot Merseburger Straße“ die Gefahr von Grenzwertüberschreitungen besteht.

Der Hot Spot Merseburger Straße ist durch eine sehr hohe Verkehrsfrequenz und eine schlechte Belüftungssituation aufgrund der vorhandenen Bebauung (Straßenschlucht) gekennzeichnet.

Durch das Landesamt für Umweltschutz werden durch ein Screening weitere Hot Spots unter Berücksichtigung der Anforderungen der 22. BImSchV überprüft.

Je nach Ergebnislage kann sich hierbei die Änderung der Standorte für die Messstationen oder die Einrichtung zusätzlicher Messstationen ergeben.

zur Frage 5:

Die Maßnahmen des derzeit geltenden Luftreinhalte- und Aktionsplanes für die Stadt Halle (Saale) werden durch die Stadt Halle (Saale) konsequent ausgeführt.

Der Luftreinhalte- und Aktionsplan wurde durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlassen und ist somit für die Stadt verbindlich.

zur Frage 6:

Mit der ab 1. März diesen Jahres in Kraft getretenen Kennzeichnungs-Verordnung (35. BImSchV, Verordnung nach § 40 Abs. 3 BImSchG) besteht nach § 40 Abs. 1 BImSchG grundsätzlich die Möglichkeit der Anordnung von Fahrverboten.

Fahrverbote können danach jedoch nur dann angeordnet werden, wenn diese im Luftreinhalte- oder Aktionsplan vorgesehen sind.

Weder der Luftreinhalte- noch der Aktionsplan für die Stadt Halle (Saale) enthalten momentan eine entsprechende Regelung.

Aus der Situation heraus, dass in den zurückliegenden Jahren der Grenzwert für Feinstaub PM₁₀ an der Verkehrsmessstelle nicht eingehalten wurde, wird das Thema „Einrichtung von Umweltzonen“ bereits seit Mitte des vorigen Jahres durch die Stadtverwaltung in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden bearbeitet.

Aktuell wurde vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt ein Projekt zur Durchführung von Grundsatzuntersuchungen zur Einrichtung einer Umweltzone in Halle in Auftrag gegeben.

Während dieses Projektes sollen die Wirksamkeit einer möglichen Umweltzone hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte für die Luftschadstoffe Feinstaub PM₁₀ und Stickstoffoxide NO_x sowie die Auswirkungen auf den Verkehr untersucht werden.

Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sollen dem Land Sachsen-Anhalt unter anderem als Entscheidungsgrundlage bei der Fortschreibung bzw. Aufstellung von Luftreinhalte- bzw. Aktionsplänen dienen.

Eberhard Doege
Beigeordneter